

Organisationsreglement für den Studien- und Prüfungsausschuss des Departements Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern

vom 20. April 2020

Das Departement Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern,

gestützt auf alle geltenden Studien- und Prüfungsordnungen des Departements Gesundheitswissenschaften und Medizin auf den Stufen Bachelor, Master und Promotion

beschliesst:

§ 1 Grundsatz

¹ Der Studien- und Prüfungsausschuss (StuPA) ist ein ständiger Ausschuss des Departements Gesundheitswissenschaften und Medizin.

§ 2 Aufgaben

¹ Dem StuPA obliegt insbesondere die Organisation und Durchführung von Abschlussprüfungen, die Entscheidung in Zulassungsfragen, die Behandlung von Anträgen in studien- und prüfungsrelevanten Angelegenheiten sowie departementalen Titeln im Bereich der Lehre.

² Der StuPA entscheidet über die Anrechnung vergleichbarer Studien- und Prüfungsleistungen anderer Hochschulen.

³ Der StuPA kann Aufgaben an die Studienadministration delegieren.

§ 3 Mitglieder

¹ Der StuPA setzt sich wie folgt zusammen:

- a) den Fachbereichsleiterinnen bzw. Fachbereichsleiter,
- b) der Leiterin oder dem Leiter des Studienzentrums, sowie
- c) zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studienadministration.

² Die Departementsversammlung wählt die Vertretungen für eine Amtsdauer von zwei Jahren auf Semesteranfang des Studienjahres hin; Wiederwahl ist möglich.

³ Die Departementsversammlung wählt auf Vorschlag der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers gemäss § 23 Absatz 2 des Departementsreglements eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von zwei Jahren; Wiederwahl ist möglich.

§ 4 Anträge, Sitzungen, Beschlussfassung

¹ Das Recht, Anträge an den StuPA zu stellen, haben alle Angehörigen des Lehrkörpers des Departements, alle Studierenden sowie alle an einem Studium am Departement Interessierten. Die Anträge sind dem oder der Vorsitzenden des StuPA schriftlich einzureichen.

² Alle Mitglieder des StuPA werden schriftlich zu den Sitzungen eingeladen. Die Einladung erfolgt mit einer Traktandenliste und allfälligen Unterlagen vor der Sitzung.

³ Der StuPA ist nach ordnungsgemässer Einberufung und Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig.

⁴ Beschlüsse bedürfen der absoluten Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

⁵ Dringende Geschäfte, die vor der nächsten Sitzung des StuPA behandelt werden müssen, können durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende nach schriftlicher Rücksprache (Umlaufverfahren) mit den Mitgliedern des StuPA erledigt werden.

⁶ Geschäfte, zu denen bereits Präzedenzregelungen oder eindeutige Regelungen vorliegen, können vom Vertreter bzw. Vertreterin der Studienadministration in Absprache mit dem oder der Vorsitzenden des StuPA beschieden werden. Der StuPA ist über diese Geschäfte in der folgenden Sitzung zu informieren.

⁷ Alle wichtigen Entscheide werden mit Datum und Abstimmungsergebnis in die Sammlung der Beschlüsse des StuPA aufgenommen und sollen als Dokumentation für weitere Entscheide zur Verfügung stehen.

⁸ Die Ergebnisse jeder Sitzung des StuPA werden protokolliert. Die Führung des Protokolls kann einem Assistenten bzw. Assistentin oder einem Angehörigen bzw. einer Angehörigen der Studienadministration übertragen werden. Das Protokoll wird in der jeweils darauffolgenden Sitzung genehmigt.

§ 5 Vertraulichkeit und Schweigepflicht

¹ Alle Mitglieder des StuPA sind verpflichtet, über den Verlauf der Sitzungen Stillschweigen zu bewahren. Die Schweigepflicht erstreckt sich auch auf alle, die in ein Protokoll Einsicht genommen haben.

§ 6 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

¹ Die vorliegenden Weisungen können durch eine Mehrheit der Mitglieder der Departementsversammlung geändert werden.

² Das angepasste Organisationsreglement tritt per 21. April 2020 in Kraft.